

2.10.1.0

Leistungsvereinbarung 2020 - 2024

zwischen: der Gemeinde Meilen, vertreten durch den Gemeinderat

und: dem Verein Familienergänzende Einrichtungen für Kinder,
Meilen (Verein FEE), vertreten durch den Vorstand

betreffend: die familien- und schulergänzende Betreuung in der Gemeinde
Meilen

gültig: 1. Januar 2020 – 31. Dezember 2024

Datum GRB: 3. Dezember 2019, teilweise revidiert am 27. April 2021

Die Gemeinde Meilen, nachfolgend Gemeinde genannt, erneuert ihre Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familienergänzende Einrichtungen für Kinder, Meilen, nachfolgend Verein FEE genannt, über die familien- und schulergänzende Betreuung in der Gemeinde wie folgt.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Kreditrechtliche Grundlage gemäss Urnenabstimmung vom 24. November 2013
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011
- Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 27. Mai 2020
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO)
- Verordnung des Regierungsrats über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB, Änderung vom 12. Juni 2019), ehemals Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020
- Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 6. Dezember 2012
- Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007
- Betriebsbewilligungen der Sozialbehörde für die Kitas und die Schülerclubs
- Beitragsverordnung der politischen Gemeinde Meilen für die familien- und schulergänzende Betreuung vom 24. November 2013
- Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung vom 21. Januar 2014
- Statuten des Vereins FEE vom 20. April 2010

Werden verbindliche Grundlagen, die in der Entscheidungskompetenz eines Vertragspartners liegen, geändert, so sind die geplanten Änderungen dem anderen Vertragspartner vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten. Beschliesst ein Vertragspartner massgebende Änderungen gegen den Willen des anderen Vertragspartners, so hat Letzterer das Recht, die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen.

2. Ziele und Grundsätze

- 1) Die Gemeinde anerkennt, dass die Bedeutung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ausgewiesen ist und immer noch zunimmt.
- 2) Die Gemeinde unterstützt die Frühförderung der Kinder im Vorschulalter und vertritt

die Ansicht, dass ein qualitativ hohes und bedarfsgerechtes familien- und schülerergänzendes Angebot die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert und auch einen wichtigen Beitrag zur sprachlichen und kulturellen Integration und somit auch zur Chancengleichheit leistet.

³⁾ Die Gemeinde bietet finanzielle Unterstützung an Familien, welche die Kosten der familien- und schülerergänzenden Kinderbetreuung nicht alleine tragen können. Sie tut dies grundsätzlich unabhängig von der gewählten Betreuungseinrichtung und fördert so ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeindegewohls berücksichtigt.

⁴⁾ Zur Sicherstellung des gesetzlichen Versorgungsauftrags schliesst die Gemeinde mit dem Verein FEE diese Leistungsvereinbarung ab. Der Verein FEE ist sowohl der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Dabei steht die Förderung einer optimalen Gesamtentwicklung der Kinder im Vordergrund.

3. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein FEE wird geregelt,

- welche Leistungen der Verein FEE im Auftrag der Gemeinde erbringt;
- welche Dienstleistungen des Vereins FEE für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Rahmenbedingungen vom Verein FEE bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger des Vereins FEE subventioniert. Die Details zur individuellen Tarifsabventionierung sind in der Betragsverordnung vom 24. November 2013 geregelt;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.

4. Aufgaben und Pflichten des Vereins FEE

4.1 Führung der familienergänzenden Einrichtungen

Um die übergeordneten Ziele und Grundsätze zu erreichen, verpflichtet sich der Verein FEE, die in seinem Betriebskonzept festgehaltenen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten und seine Einrichtungen vorrangig in Meilen wohnhaften Familien zur Verfügung zu stellen.

4.2 Grundsätzliches Leistungsangebot

¹⁾ Der Verein FEE bietet die folgenden Dienstleistungen bedarfsorientiert, qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig an:

a) Betreuung im Vorschulalter

Halb- oder ganztägige Betreuung und Verpflegung von Säuglingen und Kleinkindern in einer Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie.

- b) *Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern*
Betreuung und Verpflegung von Kindergarten- und Primarschulkindern während der unterrichtsfreien Zeit in einer Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie.
- c) *Information, Beratung, Vermittlung, Koordination (Gemeinde-Dienstleistungen)*
Information und Beratung über das Angebot des Vereins FEE und Vermittlung der FEE-Dienstleistungen an Interessierte; summarische Information über weitere Betreuungsmöglichkeiten in der Gemeinde Meilen; Übernahme von Koordinationsaufgaben für die Gemeinde (z.B. Koordination mit Behörden, Schulen und verwandten Organisationen); Bewirtschaftung der Beitragsverordnung der politischen Gemeinde Meilen für die familien- und schulergänzende Betreuung vom 24. November 2013.
- 2) Eine Kapazitätserhöhung bzw. Angebotserweiterung der Dienstleistungen gemäss Ziff. 4.2 lit. a-c, welche zu Mehrkosten für die Gemeinde führt (exklusive individuelle Tarifsübventionen), ist vorgängig durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

4.3 Jährliche Budget- und Dienstleistungsvereinbarung

- 1) Der Verein FEE legt jährlich den detaillierten Leistungsinhalt (z. B. Öffnungszeiten Kitas, Schülerclub (Hort) oder Mittagsbetreuung), die Leistungsmenge (z. B. Anzahl Kitas-, Schülerclub- (Hort-)plätze, Anzahl Plätze Mittagsbetreuung/Kinderrestaurant) sowie die Tarife fest bzw. bestätigt diese.
- 2) Dabei wird dem aktuellen Bedarf sowie den angestrebten qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen. Der Verein FEE erarbeitet die entsprechenden Grundlagen zusammen mit einer nachvollziehbaren Tarifikalkulation. Er weist den Betriebserfolg unverfälscht und transparent aus.

4.4 Vollzug der Beitragsverordnung

Der Verein FEE vollzieht die Beitragsverordnung der Gemeinde gemäss den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats für die folgenden Gruppen von Anspruchsberechtigten:

- Eltern, die ihre Kinder durch eine Einrichtung des Vereins FEE betreuen lassen
- Eltern, deren Betreuungsvertrag mit externen Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a der Beitragsverordnung von der Gemeinde anerkannt wird.

4.5 Budgetierung des Gemeindebeitrags

- 1) Die Berechnung des jährlichen Gemeindebeitrags erfolgt auf der Basis der jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung gemäss Ziffer 4.3.
- 2) Die Betreuungstarife (ohne individuelle Subventionen und gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Abs. 4) sind durch den Verein FEE so zu veranschlagen, dass sie im Minimum die folgenden Anteile der Kosten decken (Kostendeckungsgrade):
- 70 % bei der schulergänzenden Betreuung (Schülerclubs: Horte, Mittagstische)
 - 80 % bei Tagesfamilien
 - 90 % bei der Betreuung im Vorschulalter (Kitas)
- 3) Für nicht in Meilen wohnende Familien werden kostendeckende Tarife veranschlagt.

4) Für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Beratung, Information, Vermittlung, Bewirtschaftung der Beitragsverordnung usw. können maximal 75 % der Kosten für die Geschäftsführung und Administration als Gemeindebeitrag budgetiert werden.

5) Der Gemeinderat kann einen höheren Kostendeckungsgrad für die Betreuungstarife oder eine Senkung des Gemeinkostenanteils verlangen, sofern wichtige Gründe wie z.B. Sparmassnahmen aller Ressorts vorliegen. Ist eine Anpassung erforderlich, teilt dies der Gemeinderat dem Verein FEE im Rahmen der Budgetrichtlinien jeweils bis spätestens am 10. Juni mit. Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades darf maximal 1 % (Kitas), 2 % (Tagesfamilien) resp. maximal 3 % (Schülerclubs, Horte, Mittagstische) und eine Senkung des Gemeinkostenanteils höchstens 3 % von den Vorgaben des vorangegangenen Jahres abweichen.

6) Der Verein FEE reicht der Gemeinde jährlich jeweils bis Ende Juli das Budget des Folgejahres und den veranschlagten Gemeindebeitrag ein.

7) Der Verein FEE macht die Gemeinde frühzeitig auf Entwicklungen aufmerksam, welche eine Budgetüberschreitung zur Folge haben könnten und zeigt gleichzeitig auf, mit welchen Vorkehrungen er zusätzliche Kosten für die Gemeinde verhindern kann.

4.6 Jahresbericht und Jahresrechnung

1) Der Verein FEE reicht der Gemeinde jährlich ein:

- Jahresrechnung
- die Abrechnung des Gemeindebeitrags inklusive individuelle Tarifsубventionen für Eltern, deren Kinder durch eine Einrichtung des Vereins FEE betreut werden
- die Abrechnung über individuelle Tarifsубventionen an Eltern, deren Betreuungsvertrag mit externen Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a der Beitragsverordnung von der Gemeinde anerkannt wird
- den Revisionsbericht
- den Jahresbericht bzw. die Auswertung der Budget- und Dienstleistungsvereinbarung gemäss Ziffer 4.3

Die Termine zur Einreichung der relevanten Unterlagen werden jeweils von der Schulverwaltung (in Abstimmung mit der Finanzabteilung) dem Verein FEE rechtzeitig bekannt gegeben.

2) Liegen die Kostendeckungsgrade der Tarife unter denjenigen gemäss Ziffer 4.5 bzw. den Vorgaben des Gemeinderats, gelten die folgenden Regelungen:

- Negative Abweichungen bis 2 % sind detailliert zu begründen.
- Bei negativen Abweichungen von mehr als 2 % verpflichtet sich der Verein FEE, eine Kostenanalyse vorzunehmen und einen Massnahmenplan vorzulegen, wie der erforderliche Kostendeckungsgrad erreicht werden kann.
- Weichen die Kostendeckungsgrade länger als zwei Jahre um mehr als 2 % negativ ab, hat die Gemeinde das Recht, die Leistungsvereinbarung auf Ende des dritten Jahres zu kündigen.

4.7 Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung

1) Der Verein FEE arbeitet mit der Gemeinde zum Zweck der Erfolgskontrolle und der Qualitätssicherung zusammen. Dazu gehört insbesondere, dass der Verein FEE relevante Betriebsdaten bereitstellt sowie Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende für Gespräche zur Verfügung stehen. Werden aufgrund der Überprüfungen Mängel im Dienstleistungsangebot oder der Betriebsführung festgestellt, erarbeitet der Verein FEE ein Konzept inklusive Zeit- und Budgetplan zur Behebung der Mängel.

2) Mindestens einmal pro Jahr findet ein Austausch zwischen dem Verein FEE und einer Delegation des Gemeinderats statt (Ressortvorsteher Bildung, Finanzen, Liegenschaften sowie Soziales). Ein Gespräch findet in der Regel nach Vorliegen des Jahresberichts und vor der Verabschiedung der Budgetrichtlinien durch den Gemeinderat statt.

3) Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident trifft den Präsidenten/die Präsidentin des Vereins FEE mindestens zweimal im Jahr zu einem bilateralen Austausch und stellt sicher, dass regelmässige Gespräche in angemessenem Rhythmus zwischen dem Rektor der Schule und der Geschäftsführung des Vereins FEE und zwischen Schulleitungen und Ressortleitungen des Vereins FEE jeder Schule stattfinden. Der Vorstand des Vereins FEE und die Schulpräsidentin/der Schulpräsident können bei Bedarf für den gegenseitigen Informationsaustausch auch ihre/seine Teilnahme an einer Vorstandssitzung vereinbaren.

4.8 Zusammenarbeit mit Behörden und verwandten Organisationen

Zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung arbeitet der Verein FEE mit den Behörden und fachlich nahestehenden Organisationen innerhalb der Gemeinde zusammen, insbesondere mit

- dem Ressortvorsteher «Bildung» des Gemeinderates
- dem Ressortvorsteher «Schule und Familie» der Schulpflege
- dem Rektor und den Schulleitenden
- anderen Betreuungseinrichtungen, mit denen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat
- den Lehrpersonen
- dem Bezirksjugendsekretariat
- Vertretern von Fachorganisationen
- Elternorganisationen.

5. Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

5.1 Zuständigkeit der Gemeinde

1) Der Gemeinderat

- schliesst die mehrjährige Leistungsvereinbarung und jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarungen mit dem Verein FEE ab;
- legt die Vorgaben für die einzuhaltenden Kostendeckungsgrade fest;
- genehmigt das jährliche Budget und den Gemeindebeitrag (jeweils vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung);
- genehmigt die jährliche Abrechnung über den Gemeindebeitrag und den Jahresbericht;

- ist zuständig für die Erfolgskontrolle der jährlichen Budget- und Dienstleistungsvereinbarung sowie der mehrjährigen Leistungsvereinbarung;
- leitet bei Nichterfüllung der Dienstleistungs- und Budgetvereinbarung und/oder der Leistungsvereinbarung Sanktionen ein;
- spricht Anerkennungen aus für Betreuungsverträge anderer Betreuungseinrichtungen als Grundlage für die Entrichtung individueller Tarifsубventionen an Eltern (Art. 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

2) Für die Bewilligung und Aufsicht betreffend die Kinderhorte für schulpflichtige Kinder des Vereins FEE ist die Schulpflege zuständig. Für die Bewilligung und Aufsicht betreffend die übrigen Angebote des Vereins FEE (Kitas und Tagesfamilien) ist die Sozialbehörde zuständig.

5.2 Gemeindebeitrag

1) Der Gemeindebeitrag an den Verein FEE setzt sich wie folgt zusammen:

- unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für die schulergänzende Betreuung
- Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Beratung, Information, Vermittlung, Bewirtschaftung der Beitragsverordnung usw. gemäss Ziffer 4.5
- allgemeine Tarifsубventionen gemäss Ziffer 4.5

2) Die Gemeinde erstattet dem Verein FEE gemäss der Beitragsverordnung die durch ihn ausbezahlten individuellen Tarifsубventionen an Eltern.

3) Erzielt der Verein FEE in Bereichen, die Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung sind, im Rechnungsjahr einen Überschuss, so darf der vereinbarte Gemeindebeitrag einbehalten werden, sofern das Eigenkapital und die nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen 15 % des Umsatzes im Rechnungsjahr (inklusive Gemeindebeitrag) nicht überschreiten. Wird der Wert überschritten, ist der vereinbarte Gemeindebeitrag im Rechnungsjahr entsprechend zu reduzieren.

4) Muss der Verein FEE zur Deckung allfälliger Verluste in Bereichen, die Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung sind, sein Eigenkapital (inklusive nicht betriebsnotwendige Rückstellungen) im Rechnungsjahr auf weniger als 10 % des Umsatzes reduzieren, kann in begründeten Fällen ein erhöhter Gemeindebeitrag beantragt werden.

5) Der Verein FEE trifft die nötigen Vorkehrungen, damit die Gemeinde bei einer allfälligen Vereinsauflösung am Liquidationsergebnis beteiligt wird. Der Umfang der Beteiligung soll im Verhältnis ihrer Kostenbeiträge im Rahmen der Leistungsvereinbarung der letzten 5 Jahre stehen. Erfolgt die Auflösung der Institution im Rahmen einer Fusion mit einer Organisation mit derselben oder einer ähnlichen Zielsetzung, wird auf einen Liquidationsanteil verzichtet.

5.3 Auszahlung des Gemeindebeitrags und Rückerstattung der bevorschussten individuellen Tarifsубventionen

Der Verein FEE rechnet den Gemeindebeitrag jeweils per Ende Jahr und die bevorschussten individuellen Tarifsубventionen jeweils monatlich ab. Akontozahlungen sind möglich.

5.4 Vollzug der Beitragsverordnung

Die Gemeinde unterstützt den Verein FEE beim Vollzug der Beitragsverordnung. Insbesondere stellt das Steueramt die nötigen Steuerdaten zur Verfügung. Vorgängig sorgt der Verein FEE für die Einwilligung der betroffenen Personen. Der Verein FEE berücksichtigt den gesetzlichen Datenschutz.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024. Sie kann jeweils um weitere vier Jahre stillschweigend erneuert werden. Eine geplante Nichterneuerung der Leistungsvereinbarung ist 18 Monate im Voraus anzukündigen.

6.2 Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar oder auflösbar.

Meilen, 17. Mai 2021

Verein FEE



Stefan Heuel, Präsident



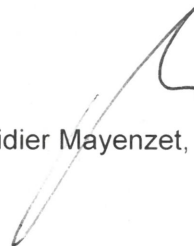
Sabine Affolter, Geschäftsleiterin

Meilen, 27. April 2021

Gemeinderat Meilen



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Beilagen

- Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung (erlassen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013)
- Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzenden Betreuung (erlassen vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Januar 2014)